

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl Seite 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linsengericht am 12.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

[WStrBS]

beschlossen:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Altenhaßlau“, Gemarkung Altenhaßlau, im Sinne von § 11a Abs. 2a Nr. 2 KAG gemäß beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „An der Wann I“, Gemarkung Altenhaßlau, im Sinne von § 11a Abs. 2a Nr. 3 Hess. KAG gemäß beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „An der Wann II“, Gemarkung Altenhaßlau, im Sinne von § 11a Abs. 2a Nr. 3 Hess. KAG gemäß beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Eidengesäß im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügtem Plan

Tel.Sprechzeiten:

Mo. – Fr. : 08:30 – 12:00 Uhr
Nachmittags : Nach Vereinbarung
Telefon : 06051 709-0
Telefax : 06051 709-900

Bankverbindung:

Kreissparkasse Gelnhausen
IBAN: DE56 5075 0094 0000 0010 54
VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen eG
IBAN: DE59 5066 1639 0003 2010 74

Bankleitzahl

50750094
50661639

Kontonummer

0000001054
0003201074

BIC: HELADEF1GEL

BIC: GENODEF1LSR

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Geislitz“, Gemarkung Geislitz, im Sinne des § 11a Abs. 2a Nr. 2 KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Hof Eich“, Gemarkung Geislitz, im Sinne des § 11a Abs. 2a Nr. 2 KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 7:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Großenhausen“, Gemarkung Großenhausen, im Sinne des § 11a Abs. 2a Nr. 2 KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 8:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Waldrode“, Gemarkung Großenhausen, im Sinne des § 11a Abs. 2a Nr. 2 KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 9:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Lützelhausen“, Gemarkung Lützelhausen, im Sinne des § 11a Abs. 2a Nr. 2 KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 10:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Birkenhain“, Gemarkung Lützelhausen, im Sinne des § 11a Abs. 2a Nr. 3 KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 11:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Am Weinberg“, Gemarkung Lützelhausen, im Sinne des § 11a Abs. 2a Nr. 3 KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Die Pläne zu den einzelnen Abrechnungsgebieten sind als Anlage 1 der Satzung beigefügt. Die jeweilige Begründung der Bildung der Abrechnungsgebiete nach § 11a Abs. 2a KAG ist als Anlage 2 der Satzung beigefügt.

Für Abrechnungsgebiet 4 Eidengesäß ist eine Begründung nicht erforderlich, da die Festlegung, dass sämtliche Verkehrsanlagen des jeweils einzelnen Ortsteils gemäß § 11a Abs. 2b Hess. KAG erfolgt und damit keine Begründung zum räumlichen Zusammenhang erforderlich ist.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1 – Ortslage Altenhaßlau	25 %
Abrechnungsgebiet 2 – An der Wann I	25 %
Abrechnungsgebiet 3 – An der Wann II	25 %
Abrechnungsgebiet 4 – Ortsteil Eidengesäß	25 %
Abrechnungsgebiet 5 – Ortslage Geislitz	28 %
Abrechnungsgebiet 6 – Hof Eich	28 %
Abrechnungsgebiet 7 – Ortslage Großenhausen	25 %
Abrechnungsgebiet 8 – Waldrode	25 %
Abrechnungsgebiet 9 – Ortslage Lützelhausen	25 %
Abrechnungsgebiet 10 – Gewerbegebiet Birkenhain	25 %
Abrechnungsgebiet 11 – Gewerbegebiet Am Weinberg	25 %

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.

Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist. Wird die anzusetzende Vollgeschossezahl bei bebauten Grundstücken im Einzelfall überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (2) Kann die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse (zum Beispiel wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht ermittelt werden, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen und bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.
- (3) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe) geteilt durch 3,5 für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(4) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(5) Bei Grundstücken, die

- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.) gilt 0,5,
- b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
- c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
- e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
- f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 15 %.

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baum-schulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Camping- plätze, Biergärten und Ähnliches	0,25 0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressur- platz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5

Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 50 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16 Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17 Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt.

Diese Grundstücke bleiben solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei der Veranlagung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag dem Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, wenigstens für die Dauer von fünf und längstens für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

Die Übergangsregelung gilt dabei auch für die Grundstücke, die über einen privaten Erschließungsträger erschlossen worden sind.

Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem Hess. KAG entstanden sind, bzw. ab Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

Bei Ausgleichsbeiträgen beginnt die Übergangsregelung zu dem Zeitpunkt, in dem Ausgleichsbeiträge entweder abgelöst wurden oder entstanden sind. Bei der Erschließung von Grundstücken durch einen privaten Erschließungsträger beginnt die Übergangsregelung mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Erschließungsanlagen an die Gemeinde.

§ 21 Beauftragung Dritter

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde vom Rechtsanwaltsbüro Rösch wahrgenommen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
- b) Änderungen der Grundstücksfläche
- c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
- d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025. In Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Linsengericht, den 12.12.2024


.....
Albert Ungermann
Bürgermeister






Beiglaubigte Abschrift der Satzung über die Erhebung wohnortbezogener Straßenbeiträge

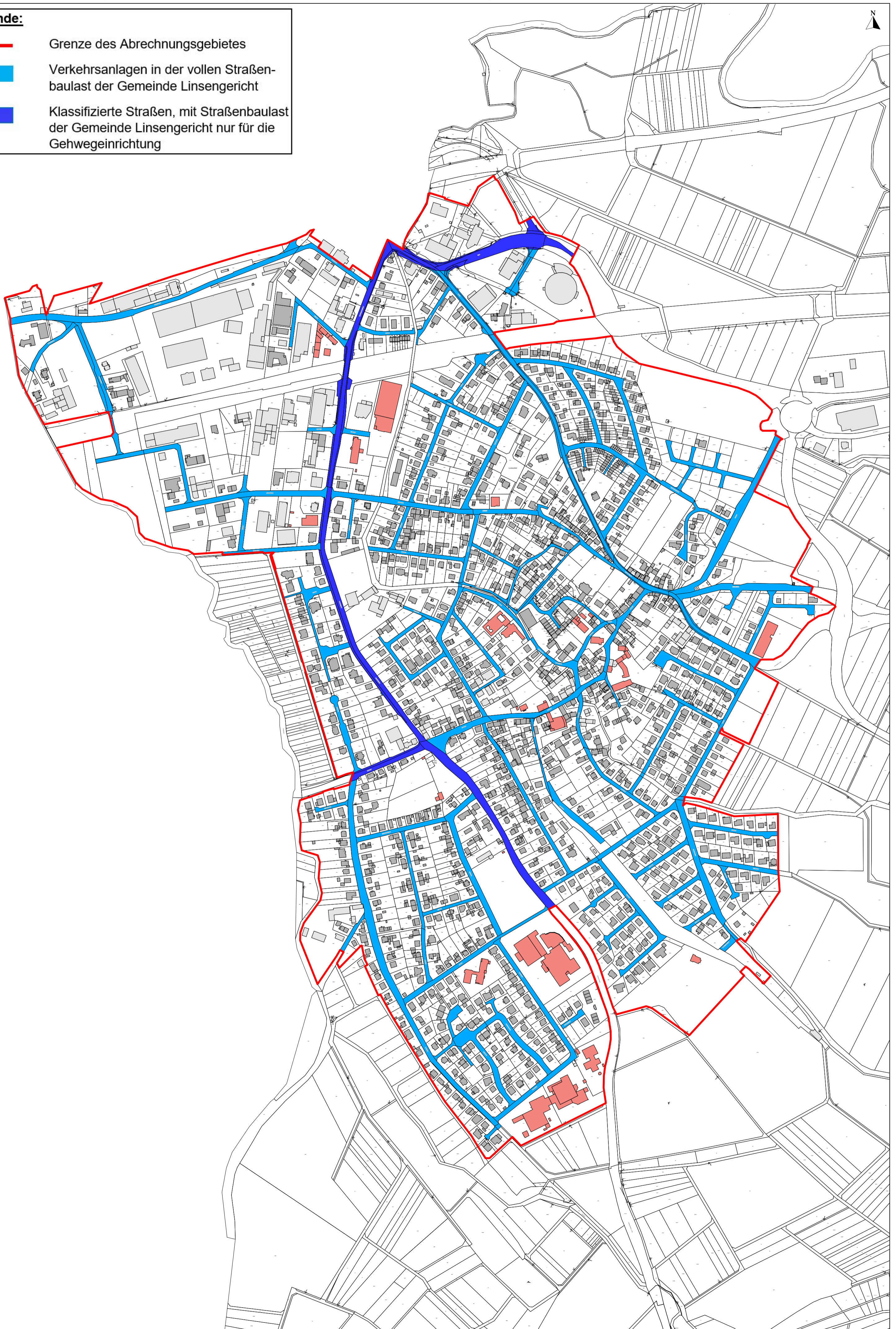
Linsengericht, den 19.12.2024

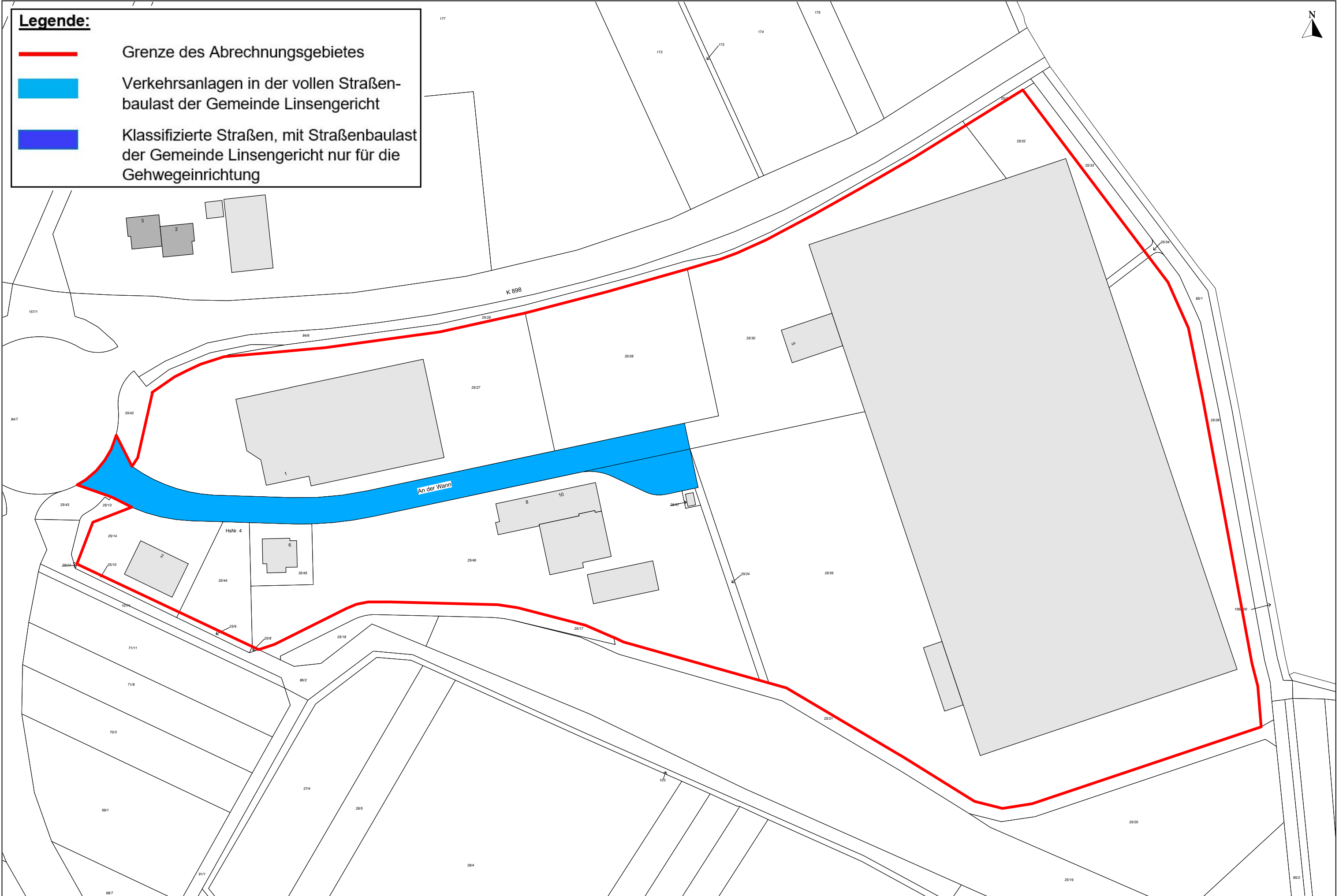

.....
Albert Ungermann
Bürgermeister






Legende:

-  Grenze des Abrechnungsgebietes
-  Verkehrsanlagen in der vollen Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht
-  Klassifizierte Straßen, mit Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht nur für die Gehwegeinrichtung

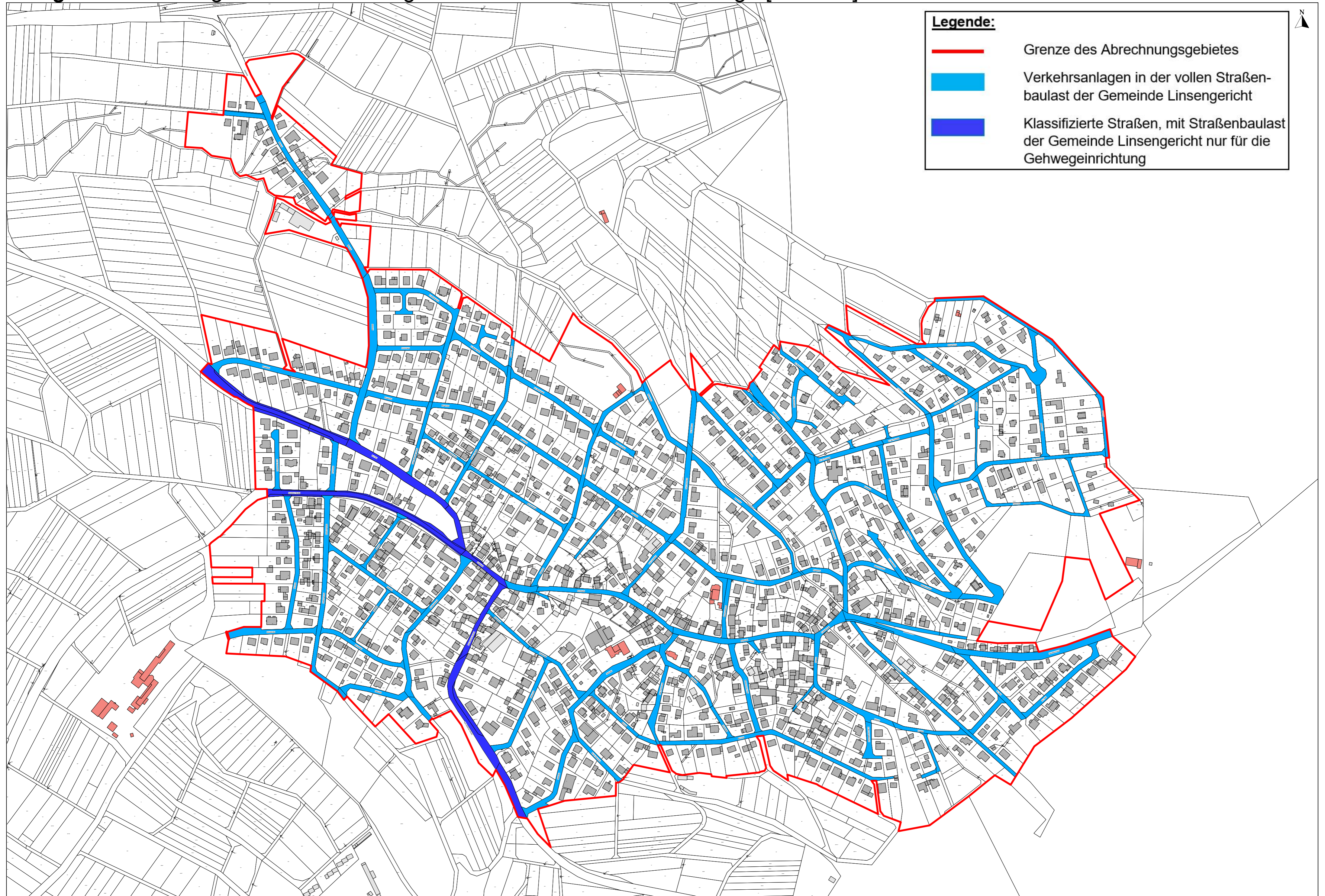







Legende:

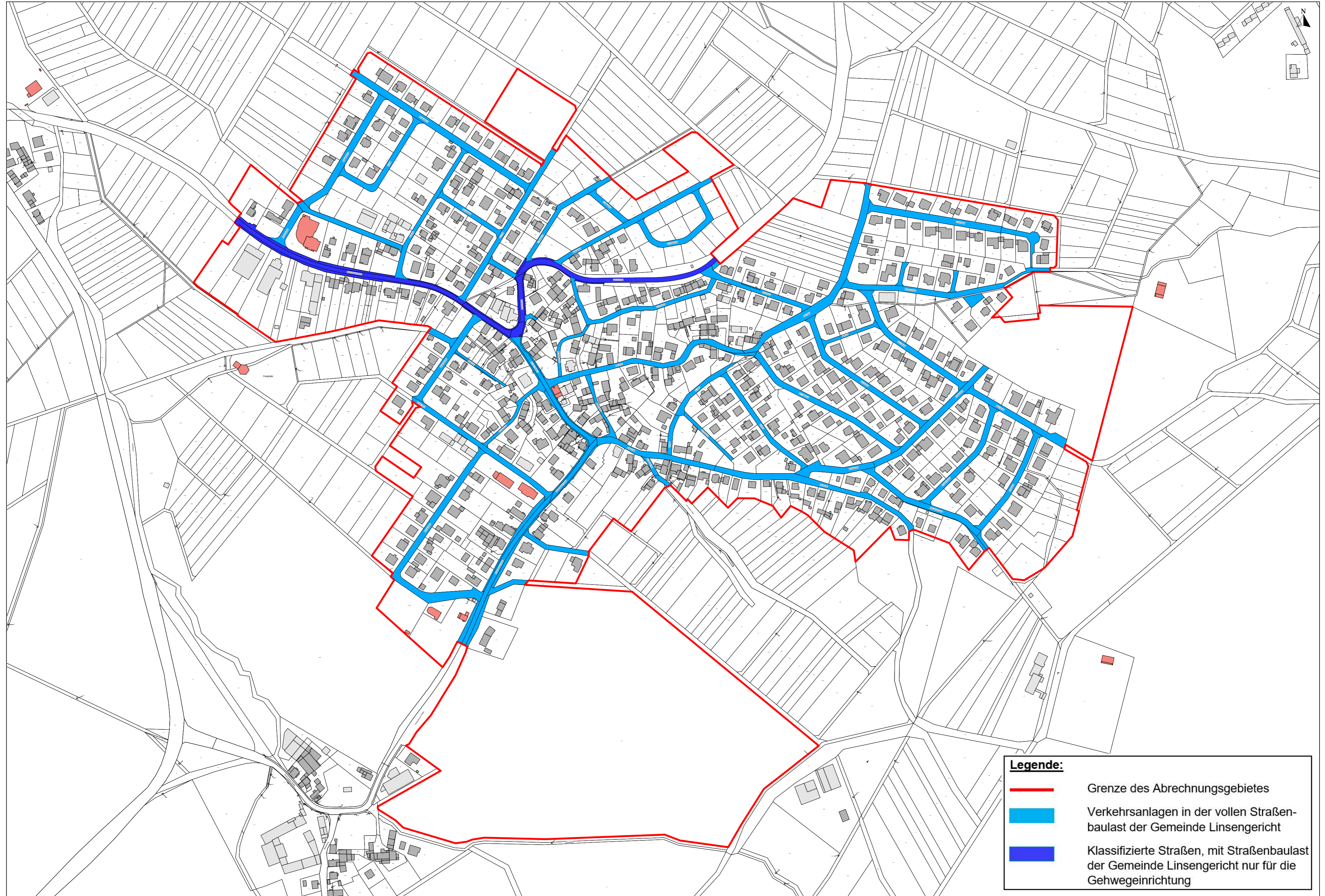
-  Grenze des Abrechnungsgebietes
-  Verkehrsanlagen in der vollen Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht
-  Klassifizierte Straßen, mit Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht nur für die Gehwegeinrichtung

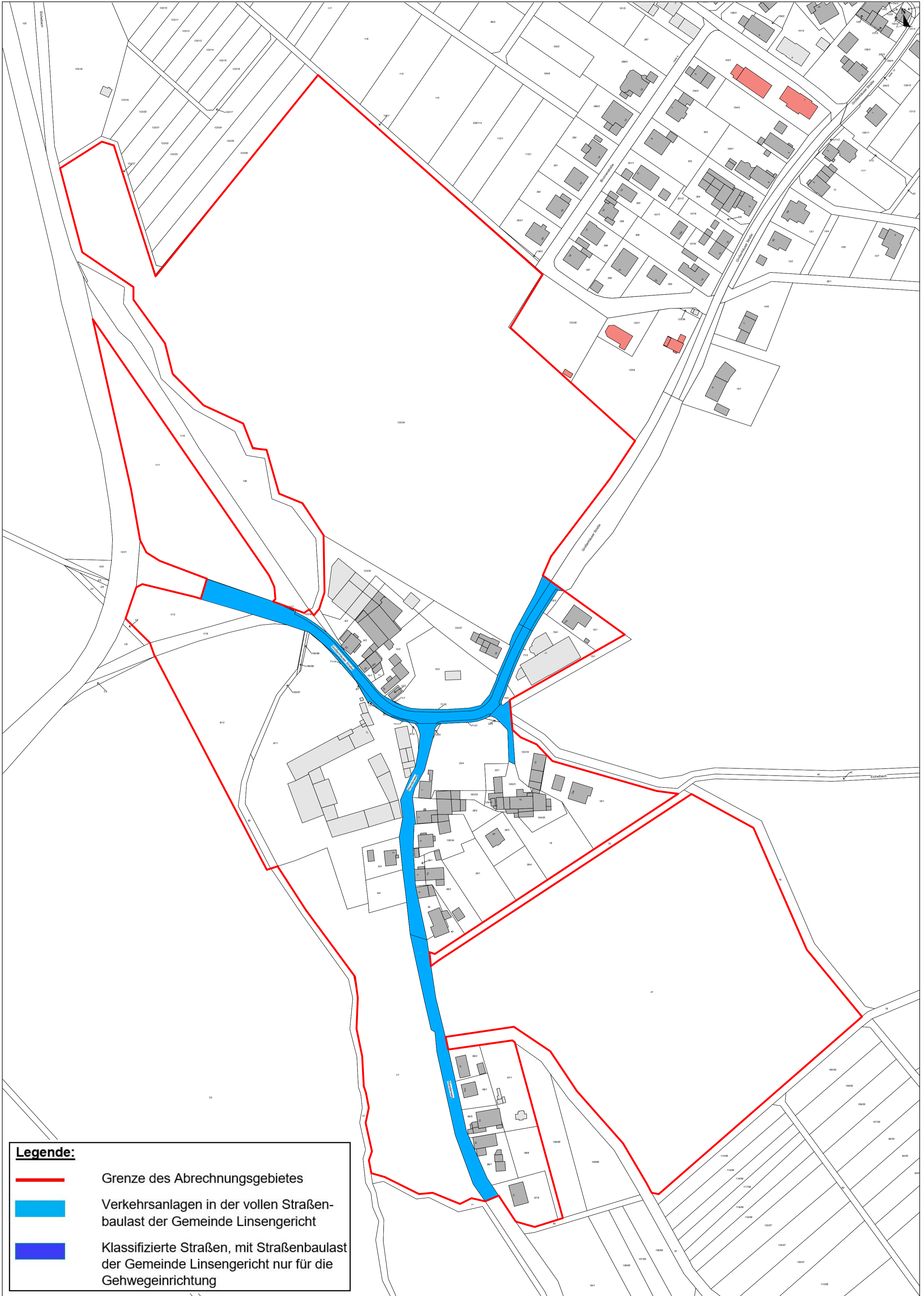







Legende:

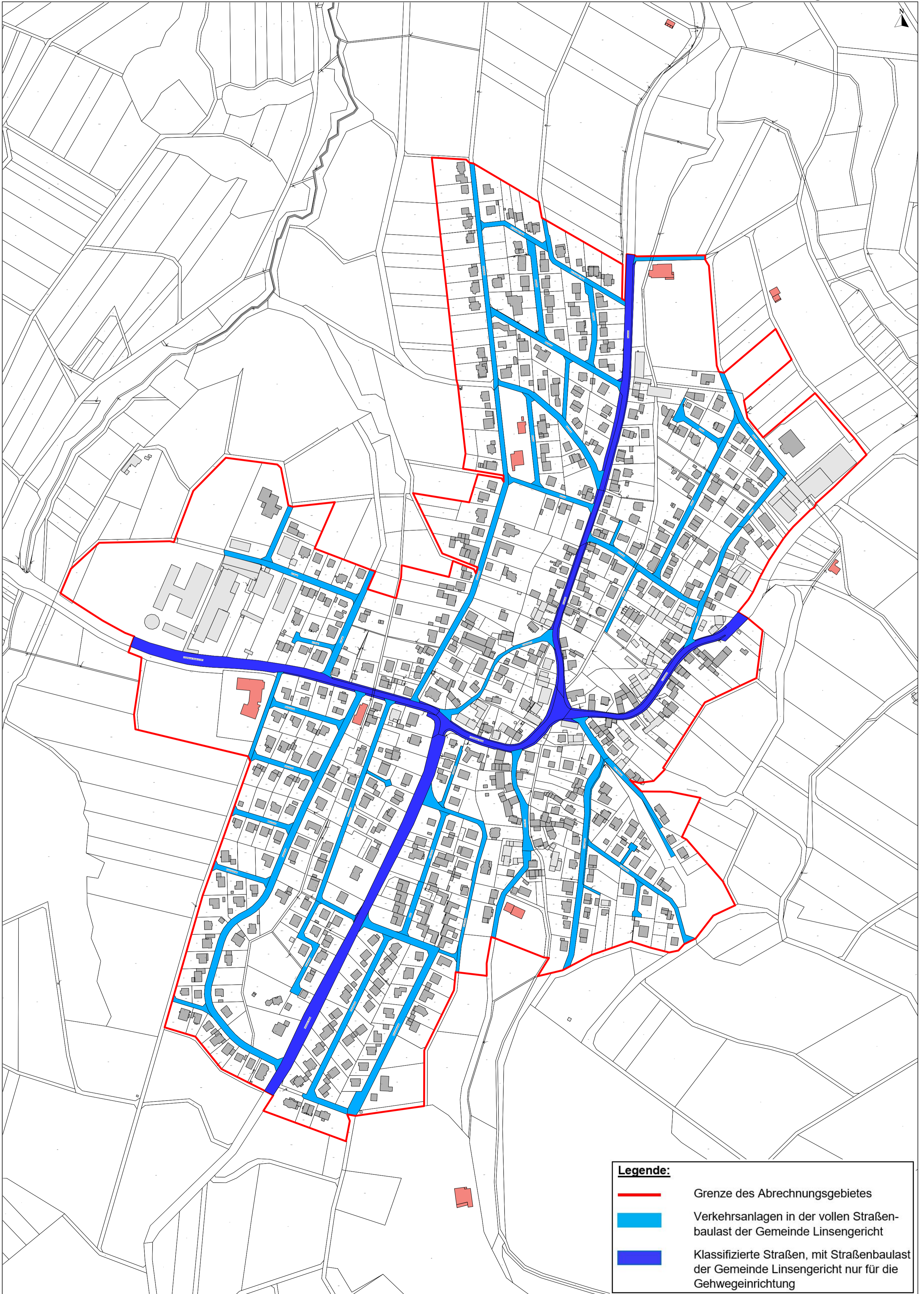
-  Grenze des Abrechnungsgebietes
-  Verkehrsanlagen in der vollen Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht
-  Klassifizierte Straßen, mit Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht nur für die Gehwegeeinrichtung








Legende:




-  Grenze des Abrechnungsgebietes
-  Verkehrsanlagen in der vollen Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht
-  Klassifizierte Straßen, mit Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht nur für die Gehwegeinrichtung



Legende:

-  Grenze des Abrechnungsgebietes
-  Verkehrsanlagen in der vollen Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht
-  Klassifizierte Straßen, mit Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht nur für die Gehwegeinrichtung




Legende:

-  Grenze des Abrechnungsgebietes
-  Verkehrsanlagen in der vollen Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht
-  Klassifizierte Straßen, mit Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht nur für die Gehwegeinrichtung

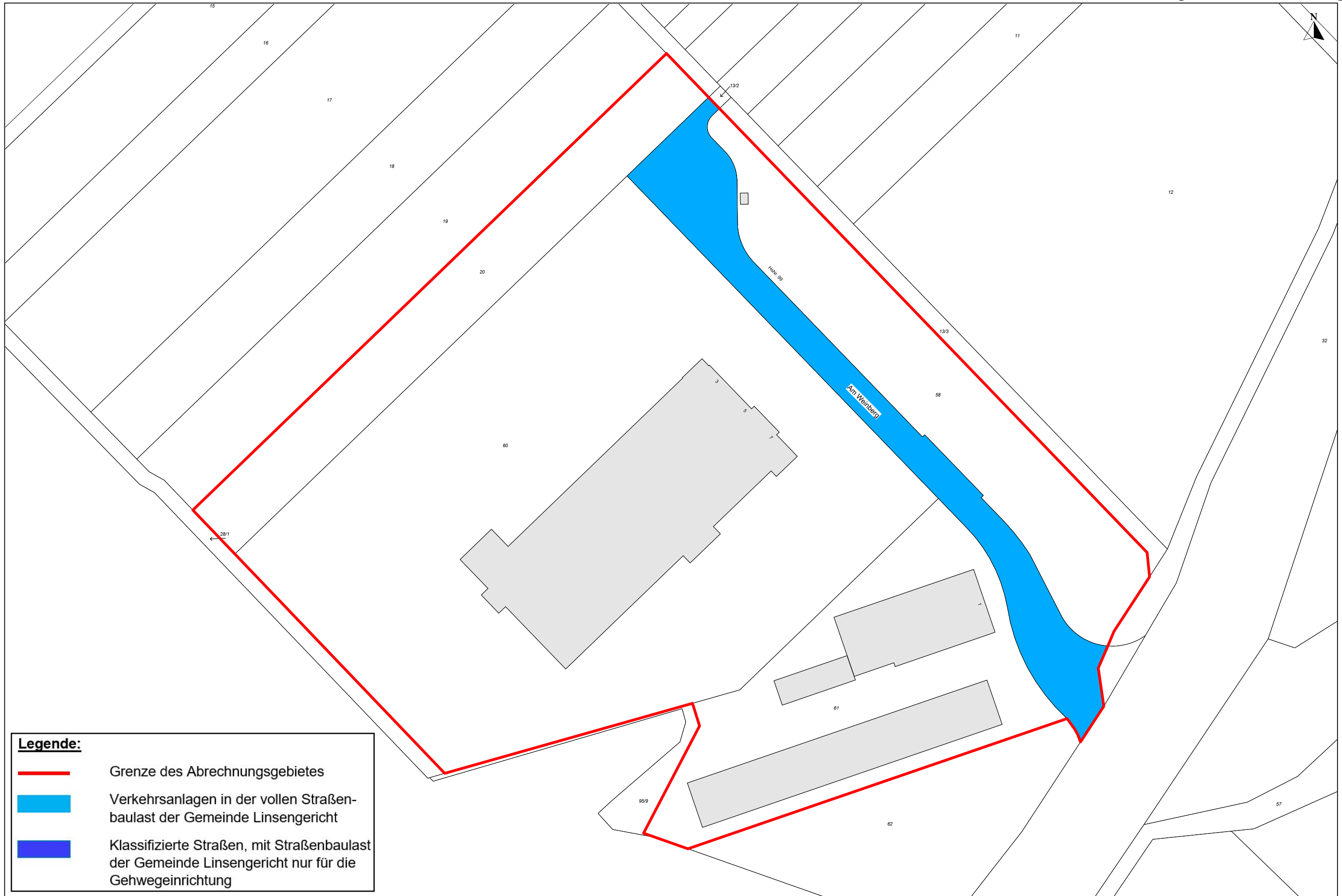


Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]




Legende:

-  Grenze des Abrechnungsgebietes
-  Verkehrsanlagen in der vollen Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht
-  Klassifizierte Straßen, mit Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht nur für die Gehwegeinrichtung





Legende:

-  Grenze des Abrechnungsgebietes
-  Verkehrsanlagen in der vollen Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht
-  Klassifizierte Straßen, mit Straßenbaulast der Gemeinde Linsengericht nur für die Gehwegeinrichtung

ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER STRASSENBEITRÄGE

- Begründung der Bildung der jeweiligen Abrechnungsgebiete nach § 11 a) Abs. 2 KAG

Abrechnungsgebiet 1:

Die Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebietes Altenhaßlau stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Ortsteile von Linsengericht abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

Abrechnungsgebiet 2:

Es handelt sich um ein in der Gemarkung Altenhaßlau liegendes reines Gewerbegebiet. Die Entfernung zwischen den Verkehrsanlagen im Ortsteil Altenhaßlau und dem Gewerbegebiet „An der Wann I“ ist zu groß, um noch einen räumlichen Zusammenhang zu vermitteln. Das Gewerbegebiet „An der Wann I“ stellt daher ein eigenständiges Abrechnungsgebiet nach § 11a Abs. 2a Nr. 3 KAG dar. Die Abrechnungsgebiete „An der Wann I“ und „An der Wann II“ bilden kein einheitliches Abrechnungsgebiet, da zwischen beiden Abrechnungsgebieten keine Verbindungsstraße besteht, die eine Erreichbarkeit des jeweils anderen Abrechnungsgebietes ermöglicht.

Abrechnungsgebiet 3:

Es handelt sich um ein in der Gemarkung Altenhaßlau liegendes reines Gewerbegebiet. Die Entfernung zwischen den Verkehrsanlagen im Ortsteil Altenhaßlau und dem Gewerbegebiet „An der Wann II“ ist zu groß, um noch einen räumlichen Zusammenhang zu vermitteln. Das Gewerbegebiet „An der Wann II“ stellt daher ein eigenständiges Abrechnungsgebiet nach § 11a Abs. 2a Nr. 3 KAG dar. Die Abrechnungsgebiete „An der Wann I“ und „An der Wann II“ bilden kein einheitliches Abrechnungsgebiet, da zwischen beiden Abrechnungsgebieten keine Verbindungsstraße besteht, die eine Erreichbarkeit des jeweils anderen Abrechnungsgebietes ermöglicht.

Abrechnungsgebiet 4:

Für Abrechnungsgebiet 4 Eidengesäß ist eine Begründung nicht erforderlich, da die Festlegung, dass sämtliche Verkehrsanlagen des jeweils einzelnen Ortsteils gemäß § 11a Abs. 2b Hess. KAG erfolgt und damit keine Begründung zum räumlichen Zusammenhang erforderlich ist.

Tel.Sprechzeiten:
Mo. – Fr. : 08:30 – 12:00 Uhr
Nachmittags : Nach Vereinbarung
Telefon : 06051 709-0
Telefax : 06051 709-900

Bankverbindung:
Kreissparkasse Gelnhausen
IBAN: DE56 5075 0094 0000 0010 54
VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen eG
IBAN: DE59 5066 1639 0003 2010 74

Bankleitzahl: 50750094
Kontonummer: 0000001054
50661639
0003201074

BIC: HELADEF1GEL
BIC: GENODEF1LSR

Abrechnungsgebiet 5:

Die Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebietes Geislitz stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Ortsteile von Linsengericht abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

Abrechnungsgebiet 6:

Zwischen der bebauten Ortslage von Geislitz und dem Abrechnungsgebiet Hof Eich besteht kein räumlicher Zusammenhang, da zwischen den beiden Gebieten auf einer Länge von 160 Metern keine wahrnehmbare Bebauung vorhanden ist. Dieser Umstand ist dazu geeignet, eine trennende Wirkung zwischen der Ortslage von Geislitz und dem Abrechnungsgebiet „Hof Eich“ zu entfalten. Es war daher ein eigenständiges Abrechnungsgebiet nach § 11a Abs. 2a Nr. 2 KAG zu bilden.

Abrechnungsgebiet 7:

Die Verkehrsanlagen innerhalb der bebauten Ortslage von Großenhausen stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Ortsteile der Gemeinde Linsengericht abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

Abrechnungsgebiet 8:

Die Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebietes Waldrode stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Ortsteile von Linsengericht abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

Abrechnungsgebiet 9:

Die Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebietes Lützelhausen stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Ortsteile von Linsengericht abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

Abrechnungsgebiet 10:

Es handelt sich um ein in der Gemarkung Lützelhausen liegendes reines Gewerbegebiet. Die Entfernung zwischen den Verkehrsanlagen im Ortsteil Lützelhausen und dem Gewerbegebiet „Birkehain“ ist zu groß, um noch einen räumlichen Zusammenhang zu vermitteln. Das Gewerbegebiet „Birkehain“ stellt daher ein eigenständiges Abrechnungsgebiet nach § 11a Abs. 2a Nr. 3 KAG dar.

Abrechnungsgebiet 11:

Es handelt sich um ein in der Gemarkung Lützelhausen liegendes reines Gewerbegebiet. Die Entfernung zwischen den Verkehrsanlagen im Ortsteil Lützelhausen und dem Gewerbegebiet „Am Weinberg“ ist zu groß, um noch einen räumlichen Zusammenhang zu vermitteln. Das Gewerbegebiet „Am Weinberg“ stellt daher ein eigenständiges Abrechnungsgebiet nach § 11a Abs. 2a Nr. 3 KAG dar.